

# Modulprüfung für Steuerexperten 2017

## Modul: Interkantonaies Steuerrecht

Diese Prüfung umfasst 27 Seiten.

Zeitvorgabe: 90 Minuten

Max. Punkte: 45 Punkte

---

## 6 Aufgaben

---

	<b>Interkantonaies Steuerrecht</b>	<b>Richtzeit</b>	<b>Maximale Punktzahl</b>
Aufgabe 1	Beurteilung von Aussagen	14 Minuten	7.0 Punkte
Aufgabe 2	Einkommensausscheidung einer natürlichen Person	18 Minuten	9.0 Punkte
Aufgabe 3	Gewinnausscheidung einer Kapitalgesellschaft	12 Minuten	6.0 Punkte
	<b>Internationales Steuerrecht</b>		
Aufgabe 4	Beurteilung von Aussagen	20 Minuten	10.0 Punkte
Aufgabe 5	Wegzug einer juristischen Person ins Ausland	15 Minuten	7.5 Punkte
Aufgabe 6	Internationale Ausscheidung einer juristischen Person	11 Minuten	5.5 Punkte
		<b>90 Minuten</b>	<b>45 Punkte</b>

In der Aufgabenstellung - nach den jeweiligen Teilaufgaben - sind im leeren vorgesehenen Lösungsfeld zwingend Ihre Lösungen zu notieren. Lösungen auf anderen Blättern werden nicht korrigiert und auch nicht bewertet. Sollte ausnahmsweise der vorgesehene Platz nicht ausreichen, verwenden Sie die beigelegten gelben Notizblätter am Schluss des Aufgabensatzes als ergänzendes Lösungsblatt und verweisen Sie darauf.

Sind bei den Antworten auch gesetzliche Bestimmungen gefragt, sind diese anzugeben. Dabei muss – um die volle Punktzahl zu erreichen – neben dem Artikel auch der richtige Absatz und der richtige Buchstabe aufgeführt werden.

**Vorbemerkung zu den Aufgaben 4 bis 6**

Sofern in dieser Aufgabe vom Ausland (einem anderen Land) die Rede ist, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) zwischen der Schweiz und dem Ausland (einem anderen Land) besteht bzw. zwischen den involvierten Ländern. Diese DBA richten sich grundsätzlich nach dem OECD-MA. Sofern kein DBA besteht, wird ausdrücklich darauf hingewiesen.

**Damit die volle Punktzahl in den Aufgaben erreicht wird, sind auch die korrekten gesetzlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen Bestimmungen im OECD-MA anzugeben.**

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie Annahmen treffen und diese in der Antwort aufführen.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

# Modulprüfung für Steuerexperten 2017

## Modul: Interkantonales Steuerrecht

### Aufgabe 1

Zeitvorgabe: 14 Minuten

Max. Punkte: 7.0 Punkte

---

## Beurteilung von Aussagen

---

### Ausgangslage

Nachfolgend finden Sie 7 Aussagen.

- A. Kreuzen Sie an, ob diese Aussage richtig oder falsch ist.
- B. Ist die Aussage falsch, ist dies kurz zu begründen. Richtige Antworten sind nicht zu begründen.

Bei der Lösung „falsch“ werden nur Punkte vergeben, wenn die Begründung auch korrekt ist.

Nr.	Aussage
1	<p data-bbox="244 1115 1442 1249">Bei einer Einzelunternehmung, deren Inhaber nicht im Kanton der tatsächlichen Leitung der Unternehmung wohnt, wird der ausgewiesene Gewinn der Einzelunternehmung nach einem Schlüssel zwischen dem Wohnsitzkanton des Gesellschafters und dem Kanton, in dem die Einzelunternehmung geführt wird, aufgeteilt.</p> <p data-bbox="244 1283 802 1321"><input type="radio"/> richtig <input type="radio"/> falsch</p> <p data-bbox="244 1355 408 1393"><u>Begründung</u></p>

2 Eine Kapitalgesellschaft veräussert die Betriebsliegenschaft in einem Betriebstättekanton. Die wiedereingebrachten Abschreibungen auf dieser veräusserten Liegenschaft werden im Rahmen der interkantonalen Steuerauscheidung dem betreffenden Liegenschaftskanton zur Besteuerung zugewiesen.

richtig

falsch

Begründung

3 Peter Gloor hat sich am 15. Februar 2016 das Vorsorgekonto aus der Säule 3a auszahlen lassen. Am 31. Mai 2016 verlegt er den Wohnsitz von Basel nach Zürich. In der Folge wird diese Kapitalauszahlung von Basel besteuert.

richtig

falsch

Begründung

4 Thomas Frei wird als gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler besteuert. Im Rahmen der interkantonalen Steuerauscheidung werden die Schuldzinsen proportional nach Lage der Aktiven verlegt.

richtig

falsch

Begründung

5 Die Giga AG ist eine im Handel tätige Gesellschaft. Sie besitzt neben dem Hauptsteuerdomizil im Kanton Genf noch weitere Betriebsstätten im Kanton Tessin und im Kanton Waadt. Ferner besitzt sie im Kanton Wallis eine Kapitalanlageliegenschaft. Diese weist im Jahr 2016 einen Verlust von CHF 30'000 aus. Dieser Verlust wird vollumfänglich durch den Sitzkanton Genf übernommen.

richtig

falsch

Begründung

6 Die Mega AG mit Sitz im Kanton Thurgau weist im Jahr 2016 einen Gesamtverlust von CHF 300'000 aus. Darin ist der unten aufgeführte Gewinn aus der Veräusserung einer Liegenschaft schon enthalten. Sie hat im 2016 ihre einzige Kapitalanlageliegenschaft veräussert. Diese lag in einem Kanton, der den Wertzuwachsge­win­n nach dem monistischen System besteuert. Aus dieser Veräusserung resultierte gesamthaft ein Gewinn von CHF 250'000, wobei sich dieser aus CHF 150'000 wiedereingebrachten Abschreibungen und CHF 100'000 Wertzuwachsge­win­ne zusammensetzt. Der Liegenschaftskanton, resp. die entsprechende Sitzgemeinde, erhebt eine Grund­stück­ge­win­n­steuer auf dem Wertzuwachsge­win­n von CHF 100'000.

richtig

falsch

Begründung

7 Der verstorbene, alleinstehende und kinderlose Hans Huber wohnte im Kanton Bern. Er vererbt sein gesamtes flüssiges Vermögen seinem Bruder Kurt, der ebenfalls im Kanton Bern wohnt. Seine Ferienwohnung im Kanton Freiburg vererbt er seiner Schwester Paula, welche im Kanton Freiburg wohnt. Im Rahmen der Erbschaftssteuern wird Paula nur für ihre Erbschaft der Liegenschaft im Kanton Freiburg steuerpflichtig.

richtig

falsch

Begründung

# Modulprüfung für Steuerexperten 2017

## Modul: Interkantonaies Steuerrecht

### Aufgabe 2

Zeitvorgabe: 18 Minuten

Max. Punkte: 9.0 Punkte

---

## Einkommensausscheidung einer natürlichen Person

---

### Ausgangslage

Peter Zogg und seine nicht erwerbstätige Ehefrau Sybille wohnen Ende 2016 (und auch das ganze Jahr) in einer Eigentumswohnung in Wil (Kanton St. Gallen). In Davos (Kanton Graubünden) besitzen sie eine Ferienwohnung, welche sie nur selber nutzen und in Uster (Kanton Zürich) besitzen sie ein Mehrfamilienhaus, welches vollumfänglich an Dritte vermietet wird.

Die Eckdaten für die Erstellung der interkantonalen Steuerauscheidung präsentieren sich wie folgt:

Wertschriftenertrag	CHF	5'000
Nettolohn II Peter Zogg	CHF	100'000
Liegenschaftseinnahmen total	<u>CHF</u>	<u>272'000</u>
- Eigenmietwert Wil (Kanton St. Gallen)	CHF	20'000
- Eigenmietwert Davos (Kanton Graubünden)	CHF	12'000
- Mieteinnahmen Uster (Kanton Zürich)	CHF	240'000
Unterhalt Liegenschaften total	<u>CHF</u>	<u>120'000</u>
- Wil (Kanton St. Gallen)	CHF	15'000
- Davos (Kanton Graubünden)	CHF	4'000
- Uster (Kanton Zürich)	CHF	101'000
Einzahlungen in die Säule 3a	CHF	6'000
Schuldzinsen total	<u>CHF</u>	<u>70'000</u>
- Auf Hypothek Wil (Kanton St. Gallen)	CHF	10'000
- Auf Hypothek Davos (Kanton Graubünden)	CHF	15'000
- Auf Hypothek Uster (Kanton Zürich)	CHF	40'000
- Auf Privatkredit	CHF	5'000
Weitere Abzüge von Peter Zogg	<u>CHF</u>	<u>20'000</u>
- Weiterbildungskosten (Fachausweis)	CHF	8'000
- Berufsbedingte Kosten (Weg zur Arbeit)	CHF	3'000
- Krankheitskosten (netto nach Selbstbehalt)	CHF	9'000

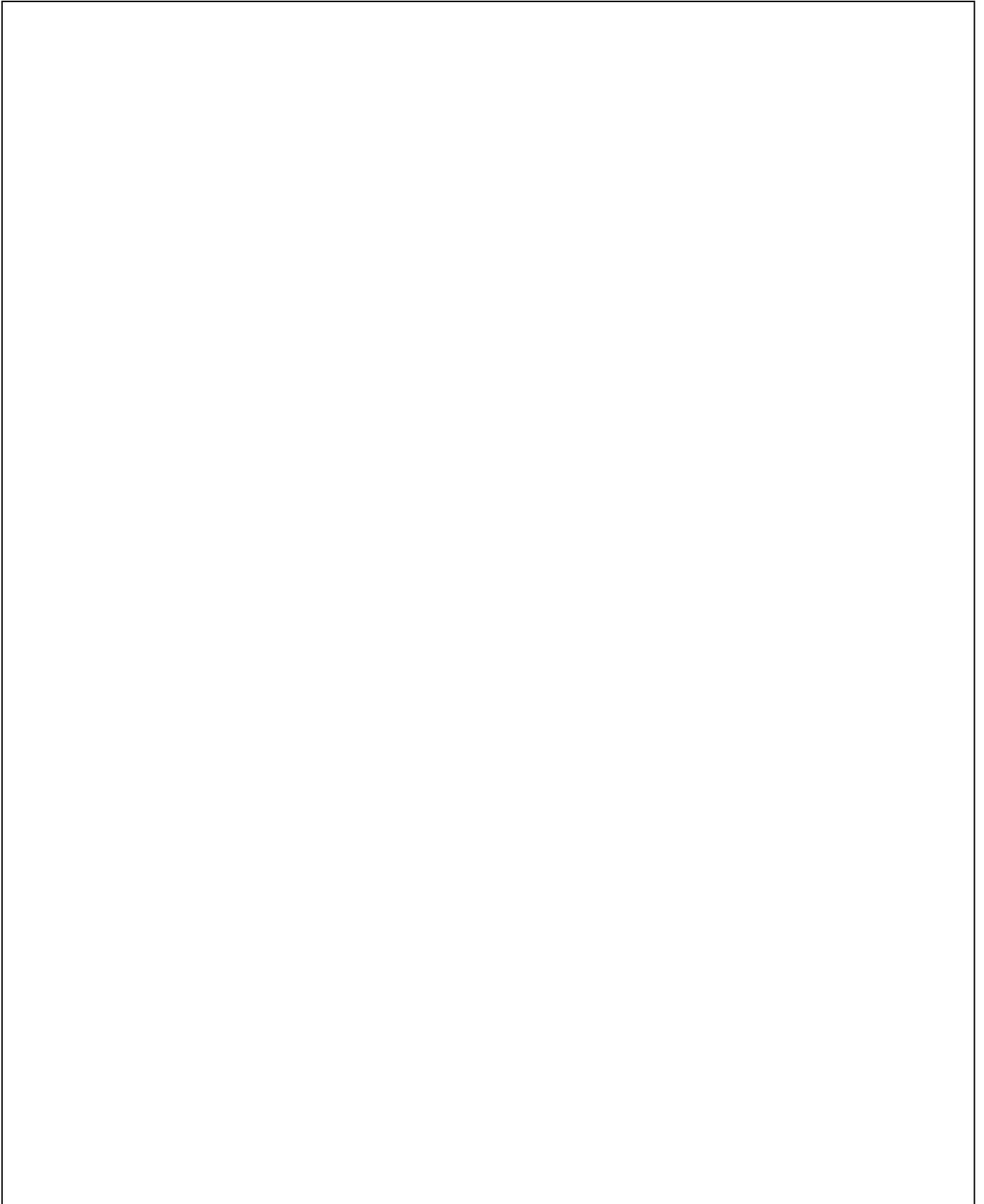
Die Vermögensausscheidung in CHF hat unter Berücksichtigung der Repartitionswerte zu folgenden Ergebnissen geführt:

	Total	Wil (SG)	Davos (GR)	Uster (ZH)
Total Aktiven (inkl. Repartitionswert)	4'000'000	1'200'000	200'000	2'600'000
- in %	100%	30%	5%	65%
Schulden	./2'500'000	./750'000	./125'000	./1'625'000
Differenz Repartitionswert	+700'000	+100'000	+ 35'000	+565'000
Reinvermögen aus Sicht Will	2'200'000	550'000	110'000	1'540'000
In %	100%	25%	5%	70%

**Fragestellung**

**(9.0 Punkte)**

Bestimmen Sie im Rahmen der interkantonalen Steuerauscheidung das steuerbare Einkommen aus der Sicht des Wohnsitzkantons St. Gallen. Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist die detaillierte Herleitung der Ergebnisse notwendig.



# Modulprüfung für Steuerexperten 2017

## Modul: Interkantonaies Steuerrecht

### Aufgabe 3

Zeitvorgabe: 12 Minuten  
Max. Punkte: 6.0 Punkte

---

## Gewinnausscheidung einer Kapitalgesellschaft

---

### Ausgangslage

Die Meier AG handelt ausschliesslich mit Getränken und hat ihren Sitz in Aarau (Kanton Aargau). Dort führt sie in einer eigenen Liegenschaft ihren Handelsbetrieb. Ebenfalls befindet sich in Aarau (Kanton Aargau) die gesamte Administration, der Vertrieb und das Marketing. In Olten (Kanton Solothurn) führt sie eine Betriebsstätte und ist dort in einer Liegenschaft eingemietet.

Weiter besitzt die Gesellschaft noch zwei Kapitalanlageliegenschaften. Eine Liegenschaft befindet sich in Baden (Kanton Aargau). Die zweite Liegenschaft liegt in Meilen (Kanton Zürich), ist aber von der Meier AG im laufenden Jahr mit einem Gewinn veräussert worden. Der Kanton Zürich kennt bei der Grundstückgewinnsteuer das monistische System.

Schlussendlich ist die Meier AG noch zu 100% an der Wolle AG beteiligt. Die Wolle AG hat im laufenden Jahr eine Dividende ausgeschüttet.

Die Eckdaten für die interkantonale Steuerauscheidung präsentieren sich wie folgt:

Handelsrechtlich ausgewiesener Reingewinn der Meier AG	CHF	200'000
Handelsumsätze total	<u>CHF</u>	<u>60'000'000</u>
- davon Aarau (Kanton Aargau)	CHF	45'000'000
- davon Olten (Kanton Solothurn)	CHF	15'000'000
<u>Liegenschaftsertrag Baden (Kanton Aargau)</u> Nettoliegenschaftsertrag Baden nach Abzug der anteiligen Unkosten (Schuldzinsen, Unterhalt, Verwaltungskosten). Nicht berücksichtigt sind dabei die anteiligen Steuern (siehe unten):	CHF	20'000
<u>Liegenschaftsertrag Meilen (Kanton Zürich)</u> Verkaufserlös netto nach Abzug der anteiligen Unkosten (Schuldzinsen, Unterhalt, Verwaltungskosten). Nicht berücksichtigt sind dabei die anteiligen Steuern (siehe unten):	<u>CHF</u>	<u>100'000</u>
- davon wiedereingebrachte Abschreibungen	CHF	30'000
- davon Wertzuwachsgeinn	CHF	70'000

Steuern total	<u>CHF</u>	<u>45'000</u>
Grundstückgewinnsteuern Meilen	CHF	10'000
Direkte Bundessteuern	CHF	17'000
Staatssteuern aller Kantone	CHF	18'000
Beteiligungsertrag netto nach Abzug der anteiligen Verwaltungs- und Finanzierungskosten (Dividende der Wolle AG)	CHF	40'000

**Fragestellung****(6.0 Punkte)**

Ein junger Mitarbeiter hat gestützt auf die oben aufgeführten Angaben die nachfolgende interkantonale Steuerauscheidung entworfen. Sie kontrollieren diese und stellen allenfalls Fehler fest. Ihre Aufgabe ist es nun, diese Fehler zu finden und die entsprechende Korrektur im dafür vorgesehenen Feld zu begründen.

Für eine Antwort „ist falsch“ werden keine Punkte erteilt. Eine zahlenmässige Richtigstellung der Gewinnausscheidung wird nicht verlangt und somit werden für die alleinige Angabe der korrekten Zahlen keine Punkte erteilt.

Bitte referenzieren Sie die einzelnen Fehler und die dazu gehörenden Begründungen genau.

Interkantonale Gewinnausscheidung

	Total	AG	SO	ZH
Ausgewiesener Gewinn	200'000			
Nettoliegenschaftsertrag - Baden / Meilen	90'000	20'000		70'000
./.. anteilige Grundstückgewinnsteuern	./.. 10'000			./..10'000
Restlicher Gewinn	120'000			
- Verteilt nach Umsatz		90'000	30'000	
Steuerbarer Gewinn	200'000	110'000	30'000	60'000
Beteiligungsabzug	20%	20%	20%	20%

**Festgestellte Fehler**

<b>Nr.</b>	<b>Begründung</b>
------------	-------------------

# Modulprüfung für Steuerexperten 2017

## Modul: Interkantonales Steuerrecht

### Aufgabe 4

Zeitvorgabe: 20 Minuten  
Max. Punkte: 10 Punkte

---

## Beurteilung von Aussagen

---

### Ausgangslage

Nachfolgend finden Sie 10 Aussagen.

- A. Kreuzen Sie an, ob diese Aussage richtig oder falsch ist.
- B. Ist die Aussage falsch, ist dies kurz zu begründen. Richtige Antworten sind nicht zu begründen.

Bei der Lösung „falsch“ werden nur Punkte vergeben, wenn die Begründung auch korrekt ist.

Nr.	Aussage
1	<p data-bbox="244 1055 1437 1220">Bei einer ausländischen Einzelunternehmung, welche in der Schweiz eine Betriebsstätte unterhält und deren Inhaber im Ausland wohnt und dort steuerrechtlich ansässig ist (und an dessen Wohnort die tatsächliche Leitung stattfindet), wird für schweizerische Steuerzwecke gemäss DBG der Gewinn der schweizerischen Betriebsstätte mit einem allfälligen Verlust der Einzelunternehmung am Wohnort des Inhabers im Ausland verrechnet.</p> <p data-bbox="244 1256 802 1290"><input type="radio"/> richtig <input type="radio"/> falsch</p> <p data-bbox="244 1326 408 1359"><u>Begründung</u></p>

- 2 Bei einer schweizerischen Einzelunternehmung, welche im Ausland eine Betriebsstätte unterhält und deren Inhaber in der Schweiz wohnt und dort steuerrechtlich ansässig ist (und an dessen Wohnort die tatsächliche Leitung stattfindet), wird für schweizerische Steuerzwecke gemäss DBG ein allfälliger Verlust der ausländischen Betriebsstätte mit dem Gewinn der Einzelunternehmung am schweizerischen Wohnort des Inhabers verrechnet. Eine solche Veranlagung durch die schweizerischen Steuerbehörden ist definitiv und kann nicht mehr geändert werden (auch nicht in einem Revisionsverfahren).

richtig

falsch

Begründung

- 3 Elisabeth Castella hat ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz und besitzt eine Liegenschaft in Italien. Im Jahr 2016 fällt bei der Liegenschaft ein Gewinnungskostenüberschuss von CHF 10'000 an (Mieteträge abzüglich Unterhaltskosten). Der Gewinnungskostenüberschuss von CHF 10'000 kann gemäss DBG mit übrigen steuerbaren Vermögenserträgen von Frau Elisabeth Castella, die der Besteuerung in der Schweiz unterliegen, verrechnet werden.

richtig

falsch

Begründung

4 Die Ausscheidung von Schulden und Schuldzinsen erfolgt gemäss DBG bei natürlichen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz im internationalen Verhältnis nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Schulden und Schuldzinsen werden folglich proportional nach Lage der Aktiven verteilt. Elisabeth Castella (mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz) und dem Besitz einer Liegenschaft in Italien, kann somit einen Schuldzinsenüberschuss von CHF 5'000 (Mietträge Italien CHF 20'000, zugeteilte Schuldzinsen CHF 25'000) mit übrigen Vermögenserträgen verrechnen (d.h. eine 2. Schuldzinsenverlegung findet wie im interkantonalen Steuerrecht statt).

richtig

falsch

Begründung

5 Die DBA gelten nur für Personen, welche in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind. Ob Ansässigkeit vorliegt, bestimmt sich gemäss Art. 4 OECD-MA (resp. den jeweiligen anwendbaren DBA's) nach dem internen Recht eines Vertragsstaats. D.h. eine Person muss somit nach internem Recht eines Vertragsstaats unbeschränkt steuerpflichtig sein, damit die Vorteile eines Abkommens von dieser Person in Anspruch genommen werden können.

richtig

falsch

Begründung

6 Art. 4 Abs. 2 OECD-MA regelt bei natürlichen Personen die Konflikte bei doppelter Ansässigkeit aufgrund des Vorliegens von doppelter unbeschränkter Steuerpflicht gemäss internem Recht der betroffenen Vertragsstaaten. Art. 4 Abs. 2 OECD-MA wirkt somit immer dahingehend, dass aufgrund der Zuweisungskriterien („tie-breakers“) in jedem Fall eine eindeutige Bestimmung der Ansässigkeit in nur einem Staat eruiert werden kann.

richtig

falsch

Begründung

7 Art. 4 Abs. 3 OECD-MA regelt bei juristischen Personen die Konflikte bei doppelter Ansässigkeit aufgrund des Vorliegens von doppelter unbeschränkter Steuerpflicht gemäss internem Recht der betroffenen Vertragsstaaten. Art. 4 Abs. 3 OECD-MA wirkt somit immer dahingehend, dass aufgrund der Zuweisungskriterien in jedem Fall eine eindeutige Bestimmung der Ansässigkeit in nur einem Staat eruiert werden kann.

richtig

falsch

Begründung

8 Caroline Neuer ist gemäss Art. 4 Abs. 2 OECD-MA in Deutschland ansässig. Sie ist pensioniert und bezieht aufgrund einer früheren unselbständigen Arbeitstätigkeit bei einer Schweizer Gesellschaft eine Pensionskassenrente (aus einer schweizerischen privatrechtlichen Einrichtung der beruflichen Vorsorge). Gemäss OECD-MA kann die Rente sowohl von der Schweiz als auch von Deutschland besteuert werden.

richtig

falsch

Begründung

9 Anna Meier ist grundsätzlich gemäss Art. 4 Abs. 2 OECD-MA in der Schweiz ansässig. Sie wird sich für 1 Jahr in den USA zum Zweck eines Austauschjahres (Studium) aufhalten. Die Finanzierung des einjährigen Aufenthalts in den USA zu Studienzwecken wird durch Stipendienzahlungen von EUR 25'000 ihrer Wohnsitzgemeinde (in der Schweiz) ermöglicht. Die Stipendienzahlungen können gemäss OECD-MA von den USA besteuert werden.

richtig

falsch

Begründung

10 Die Swiss Leasing AG ist eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz (im Handelsregister registriert). Sie wird als Domizilgesellschaft besteuert. Ihr Geschäft besteht darin, Eisenbahnwagencontainer auf dem deutschen Schienennetz zu vermieten. Der Eigentümer der Swiss Leasing AG ist in Deutschland ansässig. Er handelt auch die Verträge mit den Leasingnehmern in Deutschland vor Ort aus und erstellt auch von dort die Fakturen / Rechnungen. Am Sitz der schweizerischen Gesellschaft besteht keine eigene Infrastruktur (die Buchhaltung wird extern bei einem Treuhänder geführt, der auch die Ablage und Verbuchung der von Deutschland zugesandten Fakturen / Rechnungen vornimmt). In dessen Räumlichkeiten finden auch jährlich die drei Verwaltungsratssitzungen statt. Gemäss DBG ist die Swiss Leasing AG in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig. Auch in Deutschland ist die Gesellschaft aufgrund internen Rechts unbeschränkt steuerpflichtig. Gemäss OECD-MA qualifiziert die Swiss Leasing AG jedoch als in Deutschland ansässig (Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung). Somit liegt eine doppelte Ansässigkeit mit den unliebsamen Folgen einer Doppelbesteuerung vor (d.h. sowohl die Schweiz wie auch Deutschland dürfen gemäss OECD-MA den Gewinn der Swiss Leasing AG besteuern).

richtig

falsch

Begründung

# Modulprüfung für Steuerexperten 2017

## Modul: Interkantonales Steuerrecht

### Aufgabe 5

Zeitvorgabe: 15 Minuten

Max. Punkte: 7.5 Punkte

## Wegzug ins Ausland juristische Person

### Ausgangslage

Stefanie Kramer (steuerrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz, in Zug) ist zu 100 Prozent an der Software Development AG beteiligt. Die Software Development AG hat ihren Sitz wie auch die tatsächliche Verwaltung in der Schweiz im Kanton Zug. Die Software Development AG präsentiert per 31. Dezember 2016 folgende Jahresrechnung:

#### Bilanz Software Development AG per 31.12.2016

<b>Aktiven</b>	<b>CHF</b>	<b>Passiven</b>	<b>CHF</b>
Umlaufvermögen*	500'000	Fremdkapital*	700'000
Anlagevermögen (IP)*	1'500'000	Aktienkapital	500'000
		Kapitaleinlagereserven**	400'000
		Reserven / Gewinnvorträge	200'000
		Jahresgewinn 2016	200'000
<b>Total Aktiven</b>	<b>2'000'000</b>	<b>Total Passiven</b>	<b>2'000'000</b>

#### Erfolgsrechnung Software Development AG 2016

<b>Aufwand</b>	<b>CHF</b>	<b>Ertrag</b>	<b>CHF</b>
Entwicklungsaufwand	300'000	Softwareerlöse / Lizenzen	1'650'000
Personalaufwand	1'000'000		
Betriebsaufwand	70'000		
restl. Verwaltungskosten	30'000		
Steuern***	50'000		
Gewinn	200'000		
	<b>1'650'000</b>		<b>1'650'000</b>

\* Auf diesen Positionen bestehen stille Reserven von total CHF 500'000.

\*\* Die Kapitaleinlagereserven sind von der ESTV bestätigt (Meldung Form. 170 wurde gemacht).

\*\*\* Nehmen Sie an, dass der Steuersatz (Bund, Kanton und Gemeinde) 20% auf dem Gewinn vor Steuern (resp. 25% auf dem Gewinn nach Steuern) beträgt.

Aufgrund von Kostenüberlegungen beim Personal entscheidet sich Frau Kramer, den Sitz (wie auch die tatsächliche Verwaltung und alle Vermögenswerte) der Software Development AG per 31. Dezember 2016 nach Indien zu verlegen (die Sitzverlegung erfolgt nach Art. 163 IPR, d.h. ohne Liquidation und Neugründung der Software Development AG). Im Rahmen der Sitzverlegung erfolgen in Bezug auf das Eigenkapital keine Änderungen in der Bilanz (d.h. die Bilanz per 31. Dezember 2016 wird – wie oben aufgeführt – unverändert übernommen).

**Fragestellung 5.1: Direkte Bundessteuer (Gewinnsteuer) Stufe Gesellschaft**

**(2.0 Punkte)**

5.1.1 Ergeben sich auf Stufe der Software Development AG gemäss DBG Steuerfolgen aus der Sitzverlegung nach Indien per 31.12.2016?

**(0.5 Punkte)**

Ja

Nein

5.1.2 Aufgrund welcher(n) gesetzlicher(n) Norm(en) des DBG erfolgt eine allfällige Besteuerung der Software Development AG infolge Sitzverlegung nach Indien per 31.12.2016?

**(1.0 Punkte)**


5.1.3 Wie hoch ist gemäss DBG der zusätzlich steuerbare Gewinn (in CHF) aufgrund der Sitzverlegung der Software Development AG nach Indien per 31.12.2016?

**(0.5 Punkte)**


**Fragestellung 5.2: Direkte Bundessteuer (Einkommenssteuer) Stufe Stefanie Kramer (1.0 Punkte)**

5.2.1 Ergeben sich auf Stufe der Stefanie Kramer (100%-Aktionärin) gemäss DBG Steuerfolgen aus der Sitzverlegung der Software Development AG nach Indien per 31.12.2016? **(0.5 Punkte)**

- Ja  Nein

5.2.2 Begründen Sie Ihre Antwort gemäss Frage 5.2.1? **(0.5 Punkte)**

--

**Fragestellung 5.3: Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz – VStG) (2.0 Punkte)**

5.3.1 Ergeben sich auf Stufe der Software Development AG gemäss VStG Steuerfolgen aus der Sitzverlegung nach Indien per 31.12.2016? **(0.5 Punkte)**

- Ja  Nein

5.3.2 Aufgrund welcher gesetzlichen Norm des VStG erfolgt eine allfällige Besteuerung der Software Development AG infolge Wegzug nach Indien per 31.12.2016? **(0.5 Punkte)**

--

5.3.3 Wie hoch ist aufgrund des Wegzugs der Software Development AG nach Indien per 31.12.2016 die Verrechnungssteuerforderung (in CHF)? **(0.5 Punkte)**

--

5.3.4 Wer ist betreffend die Verrechnungssteuerfolgen gemäss Frage 5.1.3 Leistungsempfänger (und somit grundsätzlich rückerstattungsberechtigt)? **(0.5 Punkte)**

--



# Modulprüfung für Steuerexperten 2017

## Modul: Interkantonaies Steuerrecht

### Aufgabe 6

Zeitvorgabe: 11 Minuten

Max. Punkte: 5.5 Punkte

---

## Internationale Ausscheidung einer juristischen Person

---

### Ausgangslage

Die Eco Future Trading AG (mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz) handelt in Europa mit Second Hand Kleidern. In Grossbritannien und Frankreich unterhält die Eco Future Trading AG Niederlassungen, welche als Betriebsstätten gemäss OECD-MA (wie auch nach internem schweizerischen Steuerrecht) qualifizieren. Die Betriebstättenergebnisse werden objektmässig (direkt) ermittelt (Betriebsstätte-Buchhaltungen, in welchen die Gewinne der Betriebsstätten einzeln ermittelt werden).

Zudem besitzt die Eco Future Trading AG in Monaco eine Kapitalanlageliogenschaft, welche sie im Jahre 2016 mit einem Gewinn von CHF 100'000 verkaufte.

In den Jahren 2015 und 2016 hat die Eco Future Trading AG folgende Betriebsstätten-Ergebnisse ausgewiesen, wobei sie den Liegenschaftsgewinn/-verlust in Monaco ebenfalls objektmässig ermittelt hat.

	<b>Total</b>	<b>Schweiz</b>	<b>Gross- britannien*</b>	<b>Frank- reich**</b>	<b>Monaco</b>
objektmässiger Gewinn 2015	130'000	200'000	*-40'000	20'000	-50'000
objektmässiger Gewinn 2016	280'000	160'000	50'000	** -30'000	100'000

\* in Grossbritannien konnten diese Verluste im Rahmen der Veranlagung noch nicht berücksichtigt werden (im Jahr 2015).

\*\* in Frankreich konnten diese Verluste im Rahmen der Veranlagung noch nicht berücksichtigt werden (im Jahr 2016).

**Fragestellung 6.1: Rechtliche Grundlage für Ausscheidung gemäss DBG**

**(0.5 Punkte)**

6.1 Aufgrund welcher gesetzlichen Norm des DBG wird der in der Schweiz zu steuernde Gewinn ermittelt?

**(0.5 Punkte)**

--

**Fragestellung 6.2: Steuerauscheidung 2015**

**(2.0 Punkte)**

6.2 Wie lautet aus Sicht der Schweiz (gemäss DBG) die internationale Steuerauscheidung für den Gewinn der Eco Future Trading AG für die Steuerperiode 2015? Verwenden Sie für die Lösung bitte untenstehendes Raster. Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist die detaillierte Herleitung der Ausscheidung darzulegen.

**(2.0 Punkte)**

<b>2015</b>	<b>Total</b>	<b>Schweiz</b>	<b>Gross-britannien</b>	<b>Frankreich</b>	<b>Monaco</b>
<i>Gewinne</i>	130'000	200'000	-40'000	20'000	-50'000

**Fragestellung 6.3: Steuerauscheidung 2016**

**(2.0 Punkte)**

6.3 Wie lautet aus Sicht der Schweiz (gemäss DBG) die internationale Steuerauscheidung für den Gewinn der Eco Future Trading AG für die Steuerperiode 2016? Verwenden Sie für die Lösung bitte untenstehendes Raster. Um die volle Punktzahl zu erreichen, ist die detaillierte Herleitung der Ausscheidung dazulegen. **(2.0 Punkte)**

<b>2016</b>	<b>Total</b>	<b>Schweiz</b>	<b>Gross- britannien</b>	<b>Frankreich</b>	<b>Monaco</b>
<i>Gewinne</i>	280'000	160'000	50'000	-30'000	100'000